



## **Inhalt**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Schiedsrichterkommission**
- § 3 Schiedsrichterpflichten der Vereine**
- § 4 Schiedsrichterkleidung und -ausrüstung**
- § 5 Schiedsrichter - Pflichten und Aufgaben**
- § 6 Schiedsrichter – Aus- und Fortbildung**
- § 7 Finanzierung des Schiedsrichterwesens**



## **§ 1 Allgemeines**

1. Das Schiedsrichterwesen ist Teil des Spielbetriebs des Intercrosse Verbandes Deutschland e.V. (IVD) und trägt wesentlich dazu bei, das Ansehen und die Entwicklung des Intercrosse-Sports in Deutschland positiv zu beeinflussen.
2. Die Durchführung eines regelgerechten Spielbetriebs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter/innen (im Folgenden wird zur Vereinfachung lediglich die männliche Form verwendet) in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
3. Die Durchführung aller mit dem Schiedsrichterwesen verbundenen Aufgaben obliegt der IVD- Schiedsrichterkommission, welcher der Schiedsrichterobmann des IVD vorsteht.
4. Die IVD- Schiedsrichterkommission hat den Vorstand des IVD über Erneuerungen des Schiedsrichterwesens zu informieren. Der Vorstand des IVD verfügt hierbei über ein Vetorecht, um Änderungen die nicht den Vorstellungen des Verbandes entsprechen stoppen zu können.
5. Über das Budget der IVD-Schiedsrichterkommission entscheidet vor jeder Saison der Vorstand des IVD auf Basis eines von dem Schiedsrichterobmann des IVD erstellten Bedarfsplans. Sollten während der laufenden Saison weitere Gelder benötigt werden, entscheidet der Vorstand des IVD kurzfristig über die Bereitstellung der Gelder.
6. Der Regelungsbereich der Schiedsrichterordnung (im Folgenden SrO genannt) erstreckt sich ausdrücklich auf alle Ligaspiele und Turniere aller beim IVD gemeldeten Vereine. Ausgenommen sind die sog. Mix-Turniere, bei denen in ausgelosten Mannschaften (Spieler reisen einzeln an und werden den Teams per Losverfahren zugeordnet) gespielt wird.



## **§ 2 Schiedsrichterkommission**

- 1.** Die IVD-Schiedsrichterkommission ist ein Gremium bestehend aus:
  - a)** Einem/er Repräsentanten/in für jeden teilnehmenden Verein an der Deutschen Intercrosse Liga
  - b)** Dem Schiedsrichterobmann, gewählt durch den Vorstand des IVD
  
- 2.** Jede von den o.g. Personen hat ein Stimmrecht in allen Angelegenheiten bezüglich des Intercrosseschiedsrichterwesens. Im Falle einer Stimmgleichheit bei einer Abstimmung entscheidet die Stimme des Schiedsrichterobmanns.
  
- 3.** Zu den Aufgaben der IVD-Schiedsrichterkommission gehören insbesondere (aber nicht ausschließlich):
  - die ständige Regelinterpretation sowie ggf. die Verabschiedung von Erläuterungen oder Änderungen des internationalen Regelwerkes
  - die Erstellung ergänzender Regelwerke (beispielsweise „Kleinfeldregelwerk“)
  - die Beratung des Vorstandes des IVD hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens zu Regeländerungen der internationalen Regelwerke
  - die Fortbildung und Überwachung der im IVD tätigen Schiedsrichter
  
- 4.** Falls der Schiedsrichterobmann bei einer Veranstaltung des IVD nicht anwesend ist, wird ein verantwortlicher Schiedsrichter von der IVD- Schiedsrichterkommission ernannt, um die Sicherheit des Spielbetriebs zu gewährleisten. Den Weisungen des verantwortlichen Schiedsrichters ist Folge zu leisten.



### § 3 Schiedsrichterpflichten der Vereine

1. Dass ein Intercrossespiel ordnungsgemäß geleitet wird, liegt im Interesse der einzelnen Vereine und jedes einzelnen Spielers.

Jede an einem Turnier- oder dem Ligabetrieb teilnehmende Mannschaft muss daher über ausreichend qualifizierte Schiedsrichter verfügen, welche für die jeweilige Mannschaft Spiele leiten können. Es gelten folgende Verpflichtungen:

Insgesamt muss jede Mannschaft für den Turnier- und Ligabetrieb ein vollständiges Schiedsrichterteam stellen können.

Ein Schiedsrichterteam besteht aus:

–zwei Schiedsrichtern

–drei Personen als Schiedsgericht für die Bedienung der Anzeigetafel, zum Ausfüllen der Spielberichtsbögen und zum Einhalten der 30-Sekunden Regel

*Bei im Aufbau befindlichen Mannschaften können durch die IVD- Schiedsrichterkommission von den genannten Verpflichtungen Ausnahmen zugelassen werden. Die Beantragung einer Ausnahmeregelung ist bis zum Anpfiff des ersten Spiels vom Ligaspieltag/ Turnier an den verantwortlichen Schiedsrichter des Ligaspieltages/ Turnieres zu richten (mündlich genügt). Es besteht keine Verpflichtung seitens der Schiedsrichterkommission einem Ausnahmeantrag Folge zu leisten.*

*Vereine die sich das Leiten des Spieles nicht zutrauen, oder kein komplettes Schiedsgericht stellen können, sollen sich ebenfalls an den verantwortlichen Schiedsrichter wenden.*

2. Jeder Mannschaft wird nahegelegt ihre Schiedsrichter mit einer (vereins-)eigenen Pfeife auszustatten.

3. Der Ausrichter eines Spieltags/ Die Heimmannschaft ist verpflichtet, dem Schiedsgericht die erforderliche Ausrüstung (mind. 2Pfeifen, Spielberichtsbögen, Stoppuhren, Stifte etc.) zur Verfügung zu stellen.

4. Vereine und Mannschaften sind verpflichtet, alle Spiele zu leiten, für die sie von der Turnier- bzw. Ligaleitung eingeplant sind. Falls dies nicht möglich sein sollte, hat der Verein dies unverzüglich der Turnier- bzw. Ligaleitung und der Schiedsrichterkommission zu melden.

5. Schiedsrichter sind verpflichtet, rechtzeitig vor Spielbeginn am Spielfeld zu erscheinen, um alle Vorbereitungsformalitäten erledigen (z.B.: sichten der Spielberichtsbögen) und das Spiel pünktlich anpfeifen zu können.

6. Fühlt sich ein Schiedsrichter einer oder beiden Mannschaften einer angesetzten Partie gegenüber befangen, so ist gemäß § 3.4 SrO zu verfahren.

7. Das Stellen vom Schiedsgericht (mind. 1 Zeitnehmer, 1 Anschreiber, 1 30-Sekunden Zeitnehmer) gehört zu den Schiedsrichterpflichten, es sei denn die Ligaordnung sieht hierfür eine andere Regelung vor (z.B.: Bedienung der Zeitnahme/ Anzeigetafel ist nur durch Mitglieder des Ausrichters gestattet).



## **§ 4 Schiedsrichterkleidung und -ausrüstung**

1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vorgegebene Schiedsrichterkleidung zu tragen und die vorgeschriebene Ausrüstung bei sich zu haben.
2. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, folgende Bekleidung zu tragen bzw. Ausrüstungsgegenstände mit sich zu führen:
  - Schiedsrichtershirt ( Die Schiedsrichter müssen sich eindeutig von den Spielern auf dem Feld unterscheiden und von den Spielern als Paar erkennbar sein). Es ist untersagt Teamkleidung zu tragen.
  - Eine Pfeife
3. Jedem Schiedsrichter wird angeraten, die vollständige Ausrüstung und Bekleidung eines Intercrosse-Schiedsrichters zu nutzen. Zusätzlich zu den unter § 4.2 vorgeschriebenen Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen, wird deshalb folgende Zusatzausrüstung empfohlen:
  - Eine Ersatzarmbanduhr mit Sekundenzeiger oder Stoppfunktion
  - Eine Ersatzpfeife

*Bei diesen Ausrüstungsgegenständen handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.*



## § 5 Schiedsrichter - Pflichten und Aufgaben

1. Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass es die oberste Priorität der Schiedsrichter ist, die Sicherheit des einzelnen Spielers bestmöglichst durch aktive Kontrolle der gesamten Spielsicherheit zu gewährleisten.

2. Der Schiedsrichter hat die Pflicht, über die Einhaltung der Spielordnung und der Spielregeln zu wachen. Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund eigener Feststellungen treffen. Er darf sich nicht beeinflussen lassen.

3. Angesetzte Schiedsrichter dürfen keinem der am Spiel beteiligten Vereine angehören. Ausnahmen sind im Einzelfall mit Zustimmung der spielenden Mannschaften und in Absprache mit dem Schiedsrichterobmann (bzw. mit dem leitenden Schiedsrichter) möglich.

4. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung, sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung.

5. Die Schiedsrichter kontrollieren vor dem Spiel und in den Pausen die Wettkampfstätte auf regelgerechte Bespielbarkeit (Netze, Feldmarkierungen, usw.) und v.a. auf Sicherheit (Löcher im Spielfeld, Glasscherben, usw.). Etwa festgestellte Mängel hat er sofort dem Veranstalter sowie dem verantwortlichen Schiedsrichter zu melden und durch den Veranstalter beseitigen zu lassen.

6. Vor jedem Spiel wird die Richtigkeit der Mannschaftsaufstellung kontrolliert, indem der Schiedsrichter die jeweiligen Trainer/ Kapitäne fragt, ob alle teilnehmenden Spieler/innen ordnungsgemäß in den Spielberichtsbogen eingetragen sind. Dies ist vor Spielbeginn mit Unterschrift des Trainers/ Kapitäns auf dem Meldebogen zu notieren. Die Mannschaft haftet für fehlerhafte Angaben des Trainers/ Kapitäns.

Änderungen der Spielberichtsbögen NACH Abgabe der Unterschrift sind nicht zulässig.

Desweiteren muss der Schiedsrichter nach Spielschluss die Spielberichtsbögen sichten und kontrollieren, ob diese ordnungsgemäß ausgefüllt wurden.

7. Im Falle eines Ausschlusses oder einer Disqualifikation von Spielern/ innen oder einer Mannschaft, vor oder während des Spieles, hat der Schiedsrichter den Grund des Ausschlusses dem Kapitän und Trainer bekannt zu geben und im Spielberichtsbogen einzutragen, so dass die Turnier- bzw. Ligaleitung und die IVD-Schiedsrichterkommission hieraus den genauen Sachverhalt eindeutig entnehmen können. Vorgebrachte Einspruchsgründe sind ebenfalls zu notieren. Die Kapitäne beider Mannschaften haben die Kenntnis dieser Eintragungen unterschriftlich zu bestätigen. Verweigert ein Kapitän die Unterschrift, hat der Schiedsrichter dies zu vermerken.

8. Die offiziellen Schiedsrichter-Handzeichen sind dem Anhang A der SrO zu entnehmen.



## **§ 6 Schiedsrichter Aus- und Fortbildung**

1. Die Erstausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern ist Aufgabe des IVD und wird zentral geleitet und organisiert.
2. Im Sinne der Erstausbildung verwendet der IVD ein Trainingscamp-System in Zusammenarbeit mit einem austragenden Verein, einer Gruppe von Vereinen oder einer Liga. Dieses Camp besteht sowohl aus theoretischen als auch praktischen Teilen.
3. Qualifizierte Ausbilder, die ein IVD-Schiedsrichtertrainingscamp abhalten, haben Anrecht auf Erstattung aller anfallenden Kosten (Transport, Unterbringung, Spesen).
4. Den Vereinen wird nahe gelegt den Camp-Teilnehmern ihres Vereins die anfallenden Kosten (z.B. Unterkunft, Transport) zu erstatten.
5. Erfahrungsgemäß ist nach der erfolgreichen Erstausbildung durch ein Schiedsrichtercamp die Fortbildung des einzelnen Schiedsrichters in Ausbildung ein höchst individueller Prozess. Dieser findet am besten und effizientesten in Form des praktischen Unterrichtens die ganze Saison über während des aktiven Spielbetriebes auf dem Spielfeld statt. Der Schiedsrichter mit der größten Erfahrung jeder Mannschaft trägt die Verantwortung dafür, dass die Schiedsrichter in Ausbildung ausreichende Unterstützung erhalten.
6. Ein weiteres Fortbildungsmittel ist das sog. „Shadowing“, bei dem ein erfahrener Schiedsrichter einen Schiedsrichter beim Einsatz auf dem Spielfeld begleitet und während des Spielverlaufs korrigiert.  
„Shadowing“ sollte lediglich von erfahrenen Schiedsrichtern durchgeführt werden.

## **§ 7 Finanzierung des Schiedsrichterwesens**

Kosten für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter, sowie allgemeine Ausgaben werden nach Absprache mit dem IVD vom Verband oder den Vereinen übernommen.